

Arbeiterfürsorge in der Landwirtschaft.**Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung.**

Der Staatsrat hat für die landwirtschaftlichen Arbeiter in zwei Vollzugsanweisungen, die Mittwoch kundgemacht wurden, ähnliche Bestimmungen über die Arbeitslosenunterstützung getroffen, wie sie für die der Krankenversicherungspflicht Unterliegenden bestehen. Da es Gewerkschaften der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Arbeitsvermittlungen für sie fast nicht gibt, mußte auch rasch eine Organisation geschaffen werden, die die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenunterstützung ermöglicht.

In jedem Orte wird ein landwirtschaftlicher Gemeindegemeinschaftsbeirat geschaffen; er besteht aus dem Bürgermeister und zwei bis vier Mitgliedern, die vom Gemeindeausschuß ernannt werden, zur Hälfte aus den Arbeitern, zur anderen aus den Unternehmern. Sie haben Vergleichsveruche in Streitfragen vorzunehmen und den landwirtschaftlichen Bezirksarbeitsbeirat zu unterstützen. Diesen gibt es bei jeder Bezirkshauptmannschaft; er besteht aus dem Bezirkshauptmann und aus einem Mitglied oder zwei Mitgliedern aus jeder Gruppe. Seine Hauptaufgabe ist es, auf die Errichtung von Arbeitsnachweiskstellen zu dringen und für die Massentransporte von Arbeitern das Nötige vorzusehen. In jedem Lande gibt es den landwirtschaftlichen Landesarbeitsbeirat, bestehend aus dem Landeshauptmann und zwei bis drei Mitgliedern jeder Gruppe. Er ist Beirat der Landesstelle für Arbeitsvermittlung. Die Oberleitung aller landwirtschaftlichen Arbeiterangelegenheiten hat eine dem Staatssekretär für Landwirtschaft unterstehende Hauptstelle für Landarbeit, der eine Landarbeiterzentrale untergeordnet ist und der ein Beirat beim Staatsamt für Landwirtschaft zur Seite gestellt wird. Er besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern aus jeder Gruppe. Alle Ernennungen vollzieht das Haupt der betreffenden Behörde.

Für die Arbeitsvermittlung wird besonders folgendes vorgelehrt: Den öffentlichen Arbeits-

vermittlungen wird die Vermittlung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter und eine besonders eifrige Tätigkeit in dieser Beziehung aufgetragen. Sie können auch staatliche Subventionen erlangen. Der Unternehmer, der in einer Woche mindestens zwanzig landwirtschaftliche Arbeiter entlassen will, hat das spätestens in der Zeit der Kündigung dem Gemeindegemeinschaftsbeirat und der öffentlichen Arbeitsvermittlung seines Sprengels bekanntzugeben. An eine der beiden Stellen hat er auch die Anzeige zu richten, daß er in einer Woche zwanzig Arbeiter aufnehmen will.

Ueber die Arbeitslosenunterstützung wird bestimmt: Der vom Militärdienst zurückgekehrte deutschösterreichische landwirtschaftliche Arbeiter bekommt als Arbeitslosenunterstützung 60 Prozent dessen, was für seine Berufsgruppe vom Bezirksarbeitsbeirat in jedem Monat als ortsüblicher Lohn erklärt wird. Für jedes Familienmitglied bekommt er eine Krone Zulage. Zu melden hat er sich bei dem vom Bezirksarbeitsbeirat bezeichneten Arbeitslosenamt. Die übrigen Bestimmungen über die Arbeitslosenunterstützung sind denen über die Industriearbeiter nachgebildet.